

Paul M i k a t, Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation, ZRG Kan. 67 (1981) S. 264–309, führt unter Nennung vieler Beispiele vor, wie sich in den deutschen Territorialstaaten des 14./15. Jh. die weltliche Jurisdiktion über Kirchengut, das nicht ausschließlich religiösen Zwecken diente, durchsetzte und als Folge davon durch landesherrliche Behörden beaufsichtigt oder verwaltet wurde. So hatten sich wichtige Strukturen des reformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments schon im Spät-MA herausgebildet. D. J.

Martin C. L o c k e r t, Die niedersächsischen Stadtrechte zwischen Aller und Weser. Vorkommen und Verflechtungen. Eine Bestandsaufnahme (Rechtshistorische Reihe 6) Frankfurt a. M. – Bern 1979, Peter Lang, 258 S., SFR 43. – Diese Hamburger juristische Dissertation bietet einen Überblick über die Stadtrechte im Weser-Aller-Dreieck vom MA bis in die frühe Neuzeit. Nach einer allgemeinen Einleitung über Geltung und Quellen des Stadtrechts, in der vorwiegend Untersuchungen W. Ebels referiert werden, behandelt Vf. eine Reihe von Stadtrechten, die zu Stadtrechtsfamilien zusammengefaßt wurden. Schwerpunkte bilden die Braunschweiger, Celler, Göttinger, Mindener, Alfelder und Goslarer Stadtrechte mit ihren Tochterstädten. Wie Vf. im Untertitel seines Buches andeutet, will er keine neuen Ergebnisse vorlegen, und so liegt der Nutzen der Arbeit darin, daß man die Fakten über die rechtliche Stellung vieler Städte Südniedersachsens bequem beieinander hat. D. J.

## 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 659. 2. Stadtgeschichte S. 662.

Ulrich N o n n, Erminethrud – eine vornehme neustrische Dame um 700, HJb 102 (1982) S. 135–143, entwirft aus den einzelnen Angaben eines original überlieferten Testaments ein Bild der Verwandtschaft, des Grundbesitzes, des Hausrates und der sozialen Stellung Erminethruds. R. S.

Peter D o n a t, Zur Frage des Bodeneigentums bei den Westslawen. Ein Diskussionsbeitrag, Jb. für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) S. 9–26, ist der Ansicht, daß die aus Grabungen und aus den schriftlichen Quellen für die Ostslawen erweisbaren Eigentumsverhältnisse (gemeinschaftliches Bodeneigentum von nachbarschaftlich organisierten Siedlungen) auch bei den Westslawen erschlossen werden können, da die Archäologen für Ost- und Westslawen eine gleichartige Siedlungsstruktur zutage gefördert hätten. W. H.

Charles H i e g e l, Le sel en Lorraine du VIII<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle, Annales de l'Est 5<sup>e</sup> série 33 (1981) S. 3–48, faßt die Zeugnisse über die frühe Salzgewinnung im Gebiet